

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/3/9 40b15/93, 40b2099/96x, 40b2251/96z, 40b137/97v, 60b279/97s, 40b250/99i

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.03.1993

## Norm

UrhG §78

#### Rechtssatz

Das Informationsinteresse kann eine Bildberichterstattung nur dann rechtfertigen, wenn es sich auf diese Art von Berichterstattung bezieht oder wenn Umstände vorliegen, die im konkreten Fall ein Interesse an einer besonders einprägsamen Berichterstattung begründen, wie sie durch die Veröffentlichung von Bildern erreicht wird.

## **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 15/93

Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 15/93

• 4 Ob 2099/96x

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2099/96x

Vgl auch; Beisatz: Besteht der Verdacht, daß der Abgebildete noch weitere strafbare Handlungen begangen hat und kann die Bildveröffentlichung zur Aufklärung derselben beitragen, dann überwiegt das Veröffentlichungsinteresse jedenfalls dann, wenn die mit der Bildnisveröffentlichung verbundene weitere Berichterstattung nicht in besonderer Weise gegen die Unschuldsvermutung verstoßen hat. (T1)

• 4 Ob 2251/96z

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2251/96z

Vgl auch; Beis wie T1

• 4 Ob 137/97v

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 137/97v

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Wird im Begleittext nicht ausgeführt, daß jedenfalls von der Richtigkeit des Schuldvorwurfes auszugehen sei und somit kein Zweifel an der Schuld des Abgebildeten bestehe, so wird nicht "in besonderer Weise" gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, und überwiegt das aus Gründen der Strafrechtspflege gegebene Veröffentlichungsinteresse. (T2)

• 6 Ob 279/97s

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 279/97s

Auch; Beis wie T1

• 4 Ob 250/99i

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 250/99i Auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077774

## **Dokumentnummer**

JJR\_19930309\_OGH0002\_0040OB00015\_9300000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$